

RS Vwgh 1982/5/19 82/01/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1982

Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §72 Abs4;

MietenG §36 Abs4;

1. AVG § 63 heute
 2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
 6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 72 heute
 2. AVG § 72 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 72 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013

Rechtssatz

Verfahrensrechtliche Bescheide - es handelt sich hier um die Zurückweisung eines Wiedereinsetzungsantrages - unterliegen grundsätzlich denselben Vorschriften, die für den Instanzenzug in der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Angelegenheit maßgebend sind. Aus dem ersten Satz der Bestimmung des § 72 Abs 4 AVG kann für den Fall der Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung eine besondere Regelung des Instanzenzuges nicht abgeleitet werden, denn die in dieser Gesetzesstelle (im Gegensatz zu dem ihr folgenden Satz) enthaltene Einräumung eines Berufungsrechtes an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde besagt nichts anderes, als dass eine Berufung insoweit zulässig ist, als durch die einzelne Verwaltungsvorschrift im konkreten Fall eine Behörde als übergeordnete Instanz bestimmt ist (Hinweis auf VfGH 2.3.1974 Slg 7273). Nun bestimmt § 36 Abs 4 MietenG, dass die Entscheidung der Gemeinde durch kein Rechtsmittel angefochten werden kann. Ist also durch die Verwaltungsvorschrift (§ 36 MietrechtsG) im konkreten Fall keine im Instanzenzug übergeordnete Behörde bestimmt, dann war das Rechtsmittel der Berufung gegen den Bescheid des Magistratischen Bezirksamtes unzulässig. Die Zurückweisung entsprach daher der Gesetzeslage.

Verfahrensrechtliche Bescheide - es handelt sich hier um die Zurückweisung eines Wiedereinsetzungsantrages - unterliegen grundsätzlich denselben Vorschriften, die für den Instanzenzug in der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Angelegenheit maßgebend sind. Aus dem ersten Satz der Bestimmung des Paragraph 72, Absatz 4, AVG kann für den Fall der Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung eine besondere Regelung des Instanzenzuges nicht abgeleitet werden, denn die in dieser Gesetzesstelle (im Gegensatz zu dem ihr folgenden Satz) enthaltene Einräumung eines Berufungsrechtes an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde besagt nichts anderes, als dass eine Berufung insoweit zulässig ist, als durch die einzelne Verwaltungsvorschrift im konkreten Fall eine Behörde als übergeordnete Instanz bestimmt ist (Hinweis auf VfGH 2.3.1974 Slg 7273). Nun bestimmt Paragraph 36, Absatz 4, MietenG, dass die Entscheidung der Gemeinde durch kein Rechtsmittel angefochten werden kann. Ist also durch die Verwaltungsvorschrift (Paragraph 36, MietrechtsG) im konkreten Fall keine im Instanzenzug übergeordnete Behörde bestimmt, dann war das Rechtsmittel der Berufung gegen den Bescheid des Magistratischen Bezirksamtes unzulässig. Die Zurückweisung entsprach daher der Gesetzeslage.

Schlagworte

Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete Verfahrensrechtliche Bescheide Zurückweisung Kostenbescheide Ordnungs- und Mutwillensstrafen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1982010120.X01

Im RIS seit

05.04.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at